

# Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg



**Berichtsjahr 2018**

Geschäftsbericht gem. § 1 Abs. 1d der Vereinbarung zu § 5 der LRV Baden-Württemberg  
zur Vorlage an den Koordinierungsausschuss

## Inhalt

1	Einleitung .....	2
2	Koordinierungsausschuss .....	2
2.1	Mitglieder des Koordinierungsausschusses .....	3
2.2	Gaststatus der kommunalen Landesverbände .....	4
2.3	Sitzungen und Arbeitsweise .....	4
3	Aufgaben der Geschäftsstelle gem. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung .....	5
3.1	Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses (§1 Abs. 1a) .....	5
3.2	Umsetzung der vom Koordinierungsausschuss festgelegten Förderschwerpunkte (§ 1 Abs. 1b) .....	5
3.2.1	Schwerpunktthema: „Gesundheitskompetenz für Migrantinnen und Migranten stärken“ .....	5
3.2.2	Förderanträge zum Stichtag 30. September 2018 .....	6
3.3	Förderverfahren (§ 1 Abs. 1c) .....	6
3.3.1	Implementierung des Förderverfahrens .....	6
3.3.2	Durchführung des Förderverfahrens beschlossener Projekte .....	7
3.4	Berichterstattung (§ 1 Abs. 1d) .....	8
3.5	Öffentlichkeitsarbeit (§ 1 Abs. 1e) .....	8
4	Mittelverwendung .....	8
5	Ausblick .....	9

Anlage: Pressemitteilung vom 19.09.2018

## 1 Einleitung

Mit der Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Baden-Württemberg im Oktober 2016 setzen die Partner eine entsprechende Vorgabe des 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) um. Mit der Landesrahmenvereinbarung Baden-Württemberg wurden eine Reihe von Möglichkeiten zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention implementiert. Eine Möglichkeit wurde nun dank des Engagements der gesetzlichen Krankenversicherung Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg über die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg geschaffen. Die hierfür geschlossene Vereinbarung zu § 5 der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Baden-Württemberg (LRV Baden-Württemberg) vom 19.10.2016 regelt, dass die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg zukünftig kassenübergreifende Projektförderungen durchführen wird. Dabei stellen die gesetzlichen Krankenkassen Mittel gemäß § 20a SGB V zur Verfügung und erfüllen dadurch ihren gesetzlichen Auftrag, zusammenzuarbeiten und kassenübergreifende Leistungen zu erbringen sowie zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen beizutragen. Der Fokus wird vor diesem Hintergrund auf vulnerable Zielgruppen gelegt. Die Stiftung ist dabei im Rahmen ihres Stiftungszwecks tätig.

Ein wesentliches Ziel des Engagements ist die nachhaltige Verankerung von Maßnahmen sowie die Schaffung gesundheitsförderlicher Strukturen. Die Mittel aus dem Präventionsgesetz gem. § 20a SGB V sollen insbesondere dazu beitragen diese Maßnahmen anzustoßen. Auf eine nachhaltige Implementierung soll hingewirkt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1d der Vereinbarung erstellt die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg einen jährlichen Geschäftsbericht. Dieser stellt die im Jahr 2018 durchgeführten Tätigkeiten zusammenfassend dar.

## 2 Koordinierungsausschuss

§ 3 der Vereinbarung zu § 5 LRV Baden-Württemberg regelt alle Angelegenheiten, die den Koordinierungsausschuss betreffen, insbesondere seine Aufgaben, stimmberechtigten Mitglieder, Mitglieder mit beratender Stimme sowie die Möglichkeit der Teilnahme als Gast an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses.

## 2.1 Mitglieder des Koordinierungsausschusses

Die Landesverbände der Krankenkassen sowie das Land Baden-Württemberg sind stimmberechtigte Mitglieder des Koordinierungsausschusses.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, die Unfallkasse Baden-Württemberg sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Landesverband Südwest haben als LRV Beteiligte von ihrem Beitrittsrecht Gebrauch gemacht und gehören dem Koordinierungsausschuss als beratende Mitglieder an. Von Seiten der Institutionen wurden Ansprechpartner benannt. Diese sind in nachfolgender Tabelle einschließlich der Stimmverteilung dargestellt. Gemäß der Vereinbarung können die stimmberechtigten Mitglieder höchstens so viele Vertreter in den Koordinierungsausschuss entsenden, wie Ihnen Stimmen zustehen. Stehen Mitgliedern des Koordinierungsausschusses mehrere Stimmen zu, können diese nur einheitlich abgegeben werden.

Institution	Vertretung	Stimmverteilung
Land Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg	MD Prof. Dr. Hammann	2 Stimmen
AOK Baden-Württemberg	Jutta Ommer-Hohl Alexander Kölle	4 Stimmen
BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion BW	Michael Untiet	1 Stimme
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)	Frank Winkler Barmer: Ewald Muckrasch DAK: Oliver Schuckert TK: Marc-Sidney Litzkow	4 Stimmen
IKK classic	Maritta Goll	1 Stimme
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	Silvia Raschke	1 Stimme
Knappschaft Regionaldirektion München	Petra Kleinert	1 Stimme
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Landesverband Südwest	Dr. Volker Wittneben	Beratende Stimme
Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg	Claudia Reinauer	Beratende Stimme
Unfallkasse Baden-Württemberg	Siegfried Tretter	Beratende Stimme
Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung (und Vorsitzender des Koordinierungsausschusses)	MD Prof. Dr. Hammann	Beratende Stimme
Geschäftsführer/in der Stiftung	Dr. Jürgen Wuthe	Beratende Stimme

## 2.2 Gaststatus der kommunalen Landesverbände

Die Vereinbarung zu § 5 der LRV Baden-Württemberg sieht vor, dass alle Beteiligten der LRV Baden-Württemberg die Möglichkeit haben, auch dieser Vereinbarung beizutreten. Die kommunalen Landesverbände sind mit dem Wunsch der „Hinzuziehung der drei kommunalen Landesverbände als beratendes Mitglied im Koordinierungsausschuss“ an die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg, herangetreten. Um diesem Wunsch entsprechen zu können, ist zunächst der Beitritt zur LRV Baden-Württemberg erforderlich. Bis zur Entscheidung der kommunalen Landesverbände über einen Beitritt zur LRV Baden-Württemberg hat sich der Koordinierungsausschuss im Rahmen der dritten Sitzung am 28. November 2018 darauf verständigt, den kommunalen Landesverbänden einen Gaststatus im rollierenden System anzubieten. Die Entscheidung, ob die kommunalen Landesverbände dieses Angebot nutzen wollen, steht aus.

## 2.3 Sitzungen und Arbeitsweise

Der Koordinierungsausschuss hat im Jahr 2018 drei Mal getagt. Nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens im Dezember 2017 fand die konstituierende Sitzung im Januar 2018 statt, um auch die in der Vereinbarung festgelegten Fristen einhalten zu können. Die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen bzw. von Arbeitsgruppen des Koordinierungsausschusses werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. Beschlüsse werden üblicherweise im Rahmen der Sitzungen des Koordinierungsausschusses gefasst. Über Angelegenheiten einfacher Art oder in dringenden Angelegenheiten ist auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Umlaufbeschlüsse wurden beispielsweise für die Finalisierung der Antragsunterlagen sowie für die Zusage zur Projektförderung der Landeshauptstadt Stuttgart von der Geschäftsstelle vorbereitet. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle.

<b>Sitzung/ Besprechung</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlüsse</b>
Konstituierende Sitzung	18. Januar 2018	Siehe Protokoll vom 1. Februar 2018
Arbeitsgruppe zur Finalisierung der Antragsunterlagen	18. April 2018	Umlaufbeschluss vom 15. Mai 2018
2. Sitzung	19. Juni 2018	Siehe Protokoll vom 2. Juli 2018
3. Sitzung	28. November 2018	Siehe Protokoll vom 10. Dezember 2018

### 3 Aufgaben der Geschäftsstelle gem. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung

Im Folgenden werden die Aufgaben bzw. Tätigkeiten der Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung einschließlich der Umsetzung der gefassten Beschlüsse des Koordinierungsausschusses zusammengefasst.

#### 3.1 Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses (§1 Abs. 1a)

Die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg nimmt im Rahmen ihres Stiftungszwecks gemäß § 1 Abs. 1a der Vereinbarung zu § 5 LRV Baden-Württemberg die Geschäftsstellenfunktion des Koordinierungsausschusses wahr.

Die Geschäftsstelle der Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg ist wie folgt besetzt:

- Geschäftsführer Dr. Jürgen Wuthe (Stellvertretung: Regine Merkt-Kube)
- Ulrike Triemer

#### 3.2 Umsetzung der vom Koordinierungsausschuss festgelegten Förderschwerpunkte (§ 1 Abs. 1b)

##### 3.2.1 Schwerpunktthema: „Gesundheitskompetenz für Migrantinnen und Migranten stärken“

Der Koordinierungsausschuss legt wechselnde Förderschwerpunkte fest. Wichtig dabei ist der Fokus auf vulnerable Zielgruppen, um die gesundheitliche Chancengleichheit zu stärken. Ziel ist, mit einer Ausschreibung auf das Schwerpunktthema aufmerksam zu machen.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wurde vom Koordinierungsausschuss als erstes Schwerpunktthema „Gesundheitskompetenz von Migrantinnen und Migranten stärken“ festgelegt. Auf Grund der Tatsache, dass Gesundheitskompetenz im Alltag eine wichtige Rolle spielt, um Entscheidungen im Bereich der Krankheitsbewältigung, Prävention sowie Gesundheitsförderung treffen zu können, wurde dieses Schwerpunktthema priorisiert. Der Nationale Aktionsplan Gesundheitskompetenz benennt Faktoren, die die Gesundheitskompetenz beeinflussen. Hierzu zählt neben einem Migrationshintergrund auch ein geringer Bildungsgrad, niedriger sozialer Status, höheres Lebensalter sowie chronische Erkrankungen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Schaeffer, D., Hurrelmann, K., Bauer, U. und Kolpatzik, K. (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz. Die Gesundheitskompetenz in Deutschland stärken. Berlin: KomPart 2018., S. 21.

### 3.2.2 Förderanträge zum Stichtag 30. September 2018

Zum ersten Stichtag sind insgesamt acht Projektanträge eingegangen. Über die Projektanträge wurde im Rahmen der dritten Sitzung des Koordinierungsausschusses diskutiert und beraten. Ergebnis der Diskussion war, dass ein Projekt die Förderzusage erhält. Drei weitere Antragsteller werden zum Gespräch im Januar 2019 eingeladen, um im Anschluss über eine mögliche Förderung zu entscheiden. Eine entsprechende Übersicht kann dem Protokoll der dritten Sitzung entnommen werden.

## 3.3 Förderverfahren (§ 1 Abs. 1c)

### 3.3.1 Implementierung des Förderverfahrens

Im Rahmen der Implementierung des Förderverfahrens wurde festgelegt, Entscheidungen über Projektförderungen zwei Mal jährlich durch den Koordinierungsausschuss zu treffen. Eine Antragstellung bei der Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg ist grundsätzlich jederzeit möglich. Jedoch sind für die Antragsteller zwei Stichtage zu beachten (31. März und 30. September). Ziel ist, entsprechend der Beschlussfassung des Koordinierungsausschusses, die Antragsteller über dessen Entscheidung spätestens innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Antragsfrist, zu informieren.

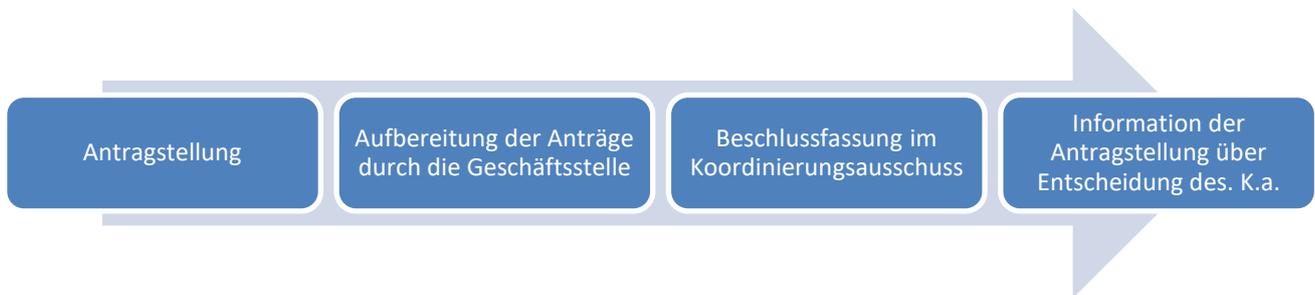
Für eine Antragstellung ist der jeweilige Förderschwerpunkt sowie die formulierten Förder Voraussetzungen, Ausschlusskriterien, Hinweise zur Antragstellung, der Stiftungszweck sowie der GKV-Leitfaden Prävention in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Diese für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen wurden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses sowie im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet und finalisiert. Darüber hinaus sind für eine Antragstellung die erarbeiteten Formulare (Antragsformular, Kosten- und Finanzierungsplan) zu verwenden.

Wichtig für eine Antragstellung ist, dass das Vorhaben in einem kommunalen Gesamtkontext eingebettet ist. Hierzu wird die Einbindung der Geschäftsstelle der örtlich zuständigen Kommunalen Gesundheitskonferenz bzw. des örtlich zuständigen Kommunalen Netzwerks für Suchthilfe und Suchtprävention empfohlen. Im Antrag ist u.a. darzustellen ob und wie die Einbindung dieser Geschäftsstellen erfolgt ist. Erforderlich ist, diese Geschäftsstellen im Rahmen der elektronischen Antragstellung in Cc zu setzen, um einen entsprechenden Informationsfluss sicherzustellen.

Das aktuelle Förderverfahren sieht vor, dass die Geschäftsstelle die eingegangenen Anträge aufbereitet, eine Erstprüfung durchführt und einen Beschlussvorschlag formuliert. Über die Anträge wird anschließend in der Sitzung des Koordinierungsausschusses beraten. Bei Zustimmung zur Projektförderung erhalten die Antragsteller ein Bewilligungsschreiben, in dem alle Formalitäten der Projektförderung geregelt sind. Dem Musterschreiben wurde im Koordinierungsausschuss zugestimmt. Antragstellern, die keine Projektförderung erhalten, wird ein Absageschreiben ohne Angabe von Ablehnungsgründen zugesandt.

Nach Abschluss der ersten Förderperiode muss entschieden werden, ob das Verfahren in dieser Form angepasst werden muss oder beibehalten wird.



### 3.3.2 Durchführung des Förderverfahrens beschlossener Projekte

Von Seiten der GKV wurde gebeten, das Projekt der Landeshauptstadt Stuttgart „Gesundheitslotsen für Migrantinnen und Migranten der Stadt Stuttgart“ als erstes gemeinsames Projekt über die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg mit einem Gesamtvolumen von 226.284,00 € zu fördern. Das Projekt wird neben den Mitteln gem. § 20a SGB V auch von Seiten der Unfallkasse Baden-Württemberg unterstützt. Projektbeginn war der 15. Oktober 2018. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat die erste Rate Ende 2018 erhalten.

Die Geschäftsstelle war bei der Auftaktveranstaltung vertreten und hielt in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss ein Grußwort. Darüber hinaus wird die Geschäftsstelle die Umsetzung des Projekts als Mitglied im Steuerungsgremium begleiten.

### 3.4 Berichterstattung (§ 1 Abs. 1d)

Neben den Berichten im Rahmen der Sitzungen des Koordinierungsausschusses hat die Geschäftsstelle im Rahmen der Sitzung des Landesausschusses für Gesundheitsförderung und Prävention am 25. Juli 2018 über die Fördermöglichkeit, -kriterien und das Schwerpunktthema berichtet.

### 3.5 Öffentlichkeitsarbeit (§ 1 Abs. 1e)

Am 19. September 2018 wurde die mit den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses abgestimmte Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht (Anlage). Ziel der Pressemitteilung war, auf den nächsten Schritt im Rahmen der Umsetzung des Präventionsgesetzes hinzuweisen und das neue gemeinsame Förderverfahren bekannt zu geben.

Weitere Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit waren die Bekanntgabe des Förderverfahrens und Schwerpunktthemas einschließlich aller für die Antragstellung relevanten Unterlagen auf der Homepage der Stiftung. Zudem wurde in den bekannten Newslettern des Landes wie beispielsweise „Gesund leben in Baden-Württemberg“ des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg oder dem Newsletter zur Quartiersentwicklung über die Fördermöglichkeit im Rahmen der Umsetzung des Präventionsgesetzes berichtet. Des Weiteren wurde in zahlreichen Veranstaltungen bzw. Sitzungen dazu informiert (z.B. Dienstbesprechungen der Kommunalen Gesundheitskonferenzen, Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention, Veranstaltungen der Koordinierungsstelle gesundheitliche Chancengleichheit).

## 4 Mittelverwendung

Gemäß der Vereinbarung zu § 5 LRV Baden-Württemberg werden der Stiftung für Öffentlichkeitsarbeit und Fahrtkosten zusätzlich ein Betrag in Höhe von maximal 3.000 € p.a. zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2018 sind hierfür keine Kosten angefallen.

Im Jahr 2018 sind Kosten für das Projekt „Gesundheitslotsen für Migrantinnen und Migranten der Landeshauptstadt Stuttgart“ angefallen. Der Landeshauptstadt Stuttgart wurde die

erste Rate in Höhe von 75.509,10 € überwiesen. Davon lag der Förderanteil der Gesetzlichen Krankenkassen bei 65.509,10 €, die Unfallkasse Baden-Württemberg hat sich an dem Projekt mit 10.000,00 € beteiligt.

## 5 Ausblick

Als neues Schwerpunktthema, das in der dritten Sitzung des Koordinierungsausschusses beschlossen wurde, ist vorgesehen: „Integrierte kommunale Strategien zur Kindergesundheit“. Es wird immer wichtiger, Gesundheit in eine Gesamtstrategie der Kommunalentwicklung zu integrieren. Die Geschäftsstelle erarbeitet derzeit in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle gesundheitliche Chancengleichheit sowie dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats der Stiftung eine Ausschreibung.

Zudem soll das Schwerpunktthema „Gesundheitskompetenz von Migrantinnen und Migranten stärken“ auf weitere Zielgruppen erweitert werden. Angedacht ist die Erweiterung auf die Zielgruppe Menschen mit geringem Bildungsgrad und niedrigem sozialen Status, entsprechend der Ausführungen im Nationalen Aktionsplan Gesundheitskompetenz.